

Merkblatt

Bedingungen für das Stellen von temporären Reklamen

Bei Plakaten für Veranstaltungen und Anlässe sowie Wahlplakate oder dgl. sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei temporären Reklamen auf öffentlichem Grund ist vorgängig die Zustimmung der Gemeindebehörde einzuholen.
- Temporäre Reklamen für Veranstaltungen oder Anlässe erachtet der Gemeinderat Buochs als temporäre Reklamen im Sinne von § 10 kantonale Reklameverordnung (611.12). Gemäss § 17 Reklameverordnung bedürfen temporäre Reklamen unter Beachtung von § 30 keiner Bewilligung.
- Im Weiteren sind im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit die einschlägigen Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV; Art. 95 ff.) zu beachten. Dies gilt insbesondere an Stellen wie Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten. Diesbezüglich haben sich die Veranstalter jeweils vorgängig mit der Kantonspolizei Nidwalden, Tel. 041 618 44 66 in Verbindung zu setzen und die vorgesehenen Standorte begutachten bzw. genehmigen zu lassen.
- In § 30 Reklameverordnung werden folgende spezielle Bedingungen zu temporären Reklamen umschrieben, welche trotz Bewilligungsfreiheit einzuhalten sind:
 - 1) Temporäre Reklamen dürfen mit Einwilligung des Grundeigentümers auf privatem Grund oder an Gebäuden angebracht werden. Dagegen ist die Anbringung von temporären Reklamen an Bäumen verboten.
 - 2) Temporäre Reklamen sind auch in Form von unbeleuchteten, freistehenden Tafeln zulässig.
 - 3) Für örtliche Veranstaltungen sind am Ortseingang des Veranstaltungsortes entsprechende Tafeln zulässig. Sie dürfen höchstens einen Monat vor der Veranstaltung aufgestellt werden.
 - 4) Bei Grossveranstaltungen von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.
 - 5) Die Beauftragten der Gemeinde sowie die Polizeiorgane sind berechtigt, vorschriftswidrig angebrachte temporäre Reklamen unverzüglich zu entfernen.
 - 6) Veranstalter, die temporäre Reklamen aushändigen, sind verpflichtet, die verwendeten Werbemittel jeweils binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen; bei Säumnis findet Absatz 5 sinngemäss Anwendung.

Gemeinderat

GRB Nr. 117 vom 8. April 2019